OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551638/16/BZ/BeH - 551643/2

Datum:
Linz, 11. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerden von 1.) G.P., X, L., 2.) F.P., X, L., 3.) G.F., X, L., 4.) M.F., X, L., 5.) L.F., X, L., sowie 6.) R.F., X, L., 3.) – 6.) jeweils vertreten durch Dr. F.G. Rechtsanwälte, X, W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 16. Juli 2019, GZ: BHGMWA-2018-347897/64-EH, betreffend Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung an K. und U.L. für die Versickerung von Oberflächenwässer (mitbeteiligte Parteien: K. und U.L., Konsenswerber) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Oktober 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides insofern abgeändert wird, als anstelle der Auflagepunkte 27. und 28. folgende Auflagepunkte 27. und 28. vorgeschrieben sowie nach Auflagepunkt 30. folgende Nebenbestimmung 31. hinzugefügt werden:

„27. Die Versickerungsbohrung ist vor Realisierung der sonstigen Projektsteile zu errichten und im Grundwasserbereich normgemäß zu entsanden. Anschließend ist ein Sickerversuch mit 1,5 l/s (doppelte geplante Versickerungsmenge) über einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durchzuführen. Die Maßnahmen sind nach dem Stand der Technik wie folgt zu dokumentieren: Bohrprotokoll, in dem auch die angetroffenen Grundwasserverhältnisse, Wasserzutritte und Spülungsverluste dokumentiert werden; Sondenausbauplan; Dokumentation der Entsandung im Grundwasserbereich; Dokumentation und Auswertung des Pumpversuchs und des Versickerungsversuchs).
Weiters sind die Brunnen P. (im zweiten Grundwasserhorizont) und V. (unklar, welcher Grundwasserhorizont genutzt wird) vom Beginn der

Sondenbohrung weg bis mindestens einen Monat nach Abschluss des Versickerungsversuchs quantitativ beweiszusichern.

28. Die Versickerungsleistung der Versickerungsbohrung ist durch Einbau und Betrieb einer registrierenden Wasserstandsmessung in der Sonde laufend zu dokumentieren. In der Betriebsanleitung ist genau festzulegen, ab welchem Dauerwasserstand in der Versickerungsbohrung diese zu regenerieren ist.

31. Nach der Durchführung des Sickerversuchs und vor Realisierung der sonstigen Projektsteile ist der Behörde ein Nachweis über die tatsächlich mögliche Versickerung von 1,5 l/s zu erbringen (vgl. Auflagepunkte 27.).“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 16. Juli 2019, GZ: BHGMWA-2018-347897/64-EH, erteilte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) K. und U.L., X, L. (in der Folge: mitbeteiligte Parteien oder Konsenswerber) die wasserrechtliche Bewilligung zur Versickerung der auf dem Grundstück Nr. x/1, KG D., Gemeinde L., anfallenden Oberflächenwässer über ein Retentionsbecken bzw. über die Sickerbohrung auf dem Grundstück Nr. x/1, KG D., sowie zur Errichtung und Betrieb aller hiezu dienenden Anlagen unter näher bezeichneten Nebenbestimmungen.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung wird insbesondere auf die Gutachten der im Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und Hydrogeologie gestützt und im Wesentlichen damit begründet, dass keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden. Auch stehe das Vorhaben nicht im Widerspruch zu einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung.

I.2. Dagegen erhoben G.P. und F.P. (in der Folge: Erst/Zweitbeschwerdeführer; ErstBf/ZweitBf) mit gemeinsamen E-Mail vom 31. Juli 2019 sowie die jeweils rechtsfreundlich vertretenen G.F., M.F., L.F. und R.F. (Dritt- bis Sechstbeschwerdeführer; Dritt- bis SechstBf) mit gemeinsamen Schriftsatz vom 21. August 2019 Beschwerde.

Im zur Beschwerde erklärten E-Mail der Erst- und ZweitBf wird zusammengefasst vorgebracht, dass das Parteiengehör verletzt worden sei und sie nicht ausreichend Zeit zur Erhebung von Einwendungen gehabt hätten. Überdies wird der Befund des im Behördenverfahren beigezogenen ASV für Hydrogeologie bemängelt und eine Verkeimung ihres (Trinkwasser-)Brunnens durch die Probebohrung vorgebracht. Es wird die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend beantragt, dass die die beantragte Bewilligung nicht erteilt wird bzw. bei Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung sichergestellt wird, dass ihre Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigt wird.

Mit den Beschwerden der Dritt- bis SechstBf wird der Bescheid grundsätzlich im gesamten Umfang angefochten (unbekämpft würden ausdrücklich aber die Auflagen bleiben) und die Versagung der wasserrechtlichen Bewilligung, gegebenenfalls die Aufhebung und Zurückverweisung, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.
Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass der maßgebliche Sachverhalt unzureichend ermittelt worden sei; insb. sei die Richtigkeit der Angaben der

Konsenswerber nicht überprüft worden. Überdies würden durch das Vorhaben Grundwasserverunreinigungen eintreten, die die aktuelle und künftige Benützung der Grundwasservorkommen der Bf verunmögliche. Auch sei mit einer mengenmäßigen Veränderung des Grundwassers zu rechnen. Insb. wird auch auf die konsenslos ausgeführte Erkundungsbohrung hingewiesen, welche bereits im Jahr 2018 beim benachbarten Brunnen der Erst- und ZweitBf zu Verkeimungen geführt habe und ein wesentlicher Bestandteil des verfahrensgegenständlichen Projekts sei. Weiters seien die Einreichunterlagen unvollständig bzw. teilweise unrichtig (insb. würden schon im ursprünglichen Projekt grundlegende Angaben fehlen und die durchgeführten Erhebungen weder in Qualität noch Darstellung den fachlichen Regeln bzw. dem Stand der Technik entsprechen; durch die Projekts-Ergänzungen seien diese Mängel nur teilweise behoben worden), sodass diese zu befürchtenden Auswirkungen des Projekts nicht überprüfbar seien bzw. eine fachlich vertretbare Prognose der Auswirkungen unmöglich sei. Diesbezüglich hätte ein Verbesserungsauftrag erteilt werden müssen. Es liege jedenfalls an der belangten Behörde zu ermitteln, ob ein entsprechend hohes Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit einer zu gewärtigen Rechtsverletzung vorliegt. Explizit wird die neuerliche Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen für Hydrogeologie beantragt und die Vorlage eines Privatgutachtens in Aussicht gestellt.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerden samt Verwaltungsakt zu GZ: BHGMWA-2018-347897 mit Schreiben vom 3. September 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

Im Vorlageschreiben wird darauf hingewiesen, dass die Anliegen der Bf, insb. auch jene der Erst- und ZweitBf, im Rahmen der mündlichen Verhandlung umfassend erörtert und von den Amtssachverständigen eingehend behandelt worden seien. Betreffend der bereits durchgeführten Sickerbohrung wird auf das bereits beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängige Beschwerdeverfahren hingewiesen. Die positive Beurteilung des verfahrensgegenständlichen Projekts gründe auf den Aussagen der Amtssachverständigen. Eine Beeinträchtigung sowohl fremder Rechte als auch eventueller Nutzungsbefugnisse sei daraus nicht erkennbar. Es wird daher die Zurückweisung bzw. Abweisung der Beschwerden beantragt.

I.4. Mit E-Mail vom 2. Oktober 2019 legten die (Erst- und Zweit-)Bf einen Prüfbericht betreffend die Beprobung ihrer Brunnenanlage vor und bezogen überdies Stellung zur bereits durchgeführten Bohrung und dem geplanten Versickerungsprojekt. Insb. wird die Verschmutzung des Trinkwassers durch die bereits durchgeführte bzw. noch geplante Bohrung befürchtet. Es werden dahingehend eine neue, fachlich begleitete Bestandsaufnahmebohrung, ein Färbeversuch sowie erneut die Aufhebung der Bewilligung gefordert.

Dieses Schreiben wurde den übrigen Parteien im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt.

I.5. Die mitbeteiligten Parteien nahmen mit Schreiben vom 7. Oktober 2019 umfassend zu den bisher eingebrachten Schriftstücken Stellung und legten neue Unterlagen vor. Nach einer Darstellung der Verfahren (sowohl des verfahrensgegenständlichen Bewilligungsverfahrens als auch des ebenfalls beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Beschwerdeverfahrens zur Probebohrung) wird den von den Bf monierten Verfahrensmängeln, den vermeintlichen qualitativen und quantitativen Grundwasserveränderungen durch das Projekt sowie der Rüge der Unvollständigkeit der Einreichunterlagen entgegengetreten. Knapp zusammengefasst wird dazu ausgeführt, dass sämtliche beigezogene Sachverständige eindeutig festgestellt haben, dass keine quantitativen und qualitativen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten seien. Dies würde überdies durch die Vorschreibung der Auflagen sichergestellt. Die Projektunterlagen seien – was auch durch die Amtssachverständigen bestätigt worden sei – für eine fachliche Beurteilung vollständig. Auch sei es zu keiner Beeinträchtigung aufgrund der Probebohrung gekommen, da diese fachgerecht durchgeführt und keine qualitativen und quantitativen Auswirkungen auf das Grundwasser hatte. Die Probebohrung sei auch nicht konsenslos und es sei zu jeder Zeit immer Reinwasser zur Versickerung gelangt. Auch das Parteiengehör sei im behördlichen Verfahren zu jeder Zeit gewahrt worden.

Das Schreiben wurde den übrigen Parteien wiederum zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

I.6. Am 14. Oktober 2019 legte der rechtsfreundliche Vertreter der Dritt- bis SechstBf im Hinblick auf die anberaumte öffentliche mündliche Verhandlung ein geologisch-hydrogeologisches Gutachten des von den Bf beigezogenen Privatsachverständigen, Dr. G.F., datiert mit 10. Oktober 2019, vor.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat das gegenständliche Beschwerdeverfahren und das Verfahren zu LVwG-551453 zu einer gemeinsamen öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Oktober 2019 verbunden. Zu dieser sind seitens der Beschwerdeführer die Erst- und ZweitBf, der DrittBf, der rechtsfreundliche Vertreter der Dritt- bis SechstBf sowie der von ihnen beigezogene Privatsachverständige, Dr. G.F., erschienen. Weiters haben ein Vertreter der belangten Behörde, der Konsenswerber K.L. und der gemeinsame Vertreter der Konsenswerber, Dr. M.L., gemeinsam mit dem Projektanten, Mag. Dr. G.M., sowie der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige für Hydrogeologie, Dipl.-Ing. A. (in der Folge kurz: ASV), teilgenommen.

Die Anwesenden konnten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insb. durch die Erstattung ergänzender Vorbringen, Vorlage von weiteren Beweisen bzw. Stellung von neuen Beweisanträgen und Befragung des anwesenden ASV mitwirken. Der ASV erstattete in der mündlichen Verhandlung eine gutachterliche Stellungnahme zu konkret vorgegebenen Beweisthemen und ging dabei auch umfassend auf die an ihn gerichteten Fragen ein. Auf Ersuchen des Landesverwaltungsgerichts während der Verhandlung teilte zudem die Stadtgemeinde L. per E-Mail die in der Ortschaft H. vorliegende Situation bezüglich einer Ortswasserleitung und der vorliegenden Anschlüsse der Bf mit.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und die weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte bzw. Eingaben, insb. durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Oktober 2019 und der Einholung der Gutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen des ASV sowie die von den Parteien im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegten Schriftsätze.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T fest:

II.2.1. Die Konsenswerber beantragten die wasserrechtliche Bewilligung zur Versickerung der auf dem Grundstück Nr. x/1, KG D., Gemeinde L., anfallenden Oberflächenwässer über ein Retentionsbecken bzw. über die Sickerbohrung auf dem Grundstück Nr. x/1, KG D., sowie zur Errichtung und zum Betrieb aller hiezu dienenden Anlagen.

Der Antrag wird durch folgende, von der belangten Behörde klausulierte, Projektsunterlagen konkretisiert:
- Flächenwidmungsänderung GN x/1, KG D., Wasserrechtliches Einreichprojekt – Ergänzungsprojekt, Oberflächenwasserentsorgung, Versickerung, GZ 170045-03, März 2019, m. GmbH, samt Beilagen
- Flächenwidmungsänderung GN x/1, KG D., Wasserrechtliches Einreichprojekt – Ergänzungsprojekt, Oberflächenwasserentsorgung, Versickerung, GZ 170045-02, Juni 2018, m. GmbH, samt Beilagen

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde den mitbeteiligten Parteien die wasserrechtliche Bewilligung wie unter Punkt I.1. dargestellt erteilt.

II.2.2. In der Ortschaft H. gibt es seit ca. 40-50 Jahren eine Ortswasserleitung zur Trink- und Nutzwasserversorgung. Die Bf sind Eigentümer von in der Ortschaft H. befindlichen Grundstücken.

Die Erst- und ZweitBf sind Eigentümer des Grundstücks Nr. x, KG D., und betreiben auf diesem Grundstück einen Brunnen, der ca. 24,95 m tief ist. Dieser Brunnen dient zur Versorgung der Liegenschaft mit Trink- und Nutzwasser. Ein Anschluss an die Ortswasserleitung ist auf dem Grundstück vorhanden, dieser wird jedoch nicht benutzt. Sie betreiben eine Landwirtschaft (Obstbaum- und Forstwirtschaft, ohne Nutztiere).

Die Dritt- und ViertBf sind Eigentümer der Grundstücke Nr. x und x, jeweils KG D. Auf dem Grundstück Nr. x befinden sich zwei Nutzwasserbrunnen, die der Versorgung der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung dienen. Die von den Bf bewohnte Liegenschaft ist an die Ortswasserleitung angeschlossen.

Die Fünft- und SechstBf sind Eigentümer der Grundstücke Nr. x/3 und x/2, jeweils KG D., und betreiben auf dem Grundstück Nr. x/2 einen ca. 6,55 m tiefen Brunnen, der für die Trinkwasserversorgung genutzt wird. Die von den Bf bewohnte Liegenschaft ist nicht an die Ortswasserleitung angeschlossen, diese befindet sich aber im 50m-Bereich. Ein Kanalanschluss ist vorhanden; Kanalgebühren werden verrechnet.

II.2.3. Die geplanten Maßnahmen entsprechen aus fachlicher Sicht dem Stand der Technik.

Der Nachweis der ausreichenden Sickerfähigkeit der geplanten, mind. 40 m tiefen Sickerbohrung, welche in den obersten 20 m abgedichtet werden soll, ist jedoch aus fachlicher Sicht noch zu erbringen.

Durch die Realisierung der gegenständlichen, geplanten Maßnahmen sind infolge der Abdichtung der mind. 40 m tief geplanten Bohrung bis 20 m unter GOK mit hoher Wahrscheinlichkeit keine nachteiligen qualitativen und quantitativen Auswirkungen auf die bestehenden Hausbrunnen der Fünft- und SechstBf (Grundstück Nr. x, KG D.) und der Dritt- und ViertBf (Grundstück Nr. x/2, KG D.) zu erwarten.

Auch ist weder eine Beeinflussung, noch eine Beeinträchtigung des Brunnens der Erst- und ZweitBf zu erwarten.

Durch die Realisierung der gegenständlichen Maßnahmen im 60-Tage-Einfluss-bereich der geplanten Niederschlagswasserversickerung sind nachteilige qualitative Auswirkungen auf künftige Nutzungen der tiefer gelegenen Grundwasser-vorkommen im tieferen Grundwasserhorizont in den Moränenkiesen der Dritt- bis

SechstBf nicht auszuschließen; insb. wenn derartige Brunnen im unmittelbaren Nahbereich von ca. 50 m errichtet werden, sind nachteilige qualitative Auswirkungen auf künftige Nutzungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten.
Nachteilige quantitative Auswirkungen auf künftige Nutzungen sind jedoch, durch die Versickerung der Niederschlagswässer und der damit einhergehenden Verbesserung des Grundwasserdargebots, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.

II.2.4. Die Umsetzbarkeit des gegenständlichen Versickerungsprojekts hängt von der ausreichenden und dauerhaften Durchlässigkeit der Kiese im 2. Grundwasserhorizont ab 20 m Tiefe ab. Daher sind aus fachlicher Sicht folgende ergänzenden Auflagen erforderlich:

- Die Versickerungsbohrung ist vor Realisierung der sonstigen Projektsteile zu errichten und im Grundwasserbereich normgemäß zu entsanden. Anschließend ist ein Sickerversuch mit 1,5 l/s über einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durchzuführen. Die Maßnahmen sind nach dem Stand der Technik zu dokumentieren (Bohrprotokoll, in dem auch die angetroffenen Grundwasserverhältnisse, Wasserzutritte und Spülungsverluste dokumentiert werden; Sondenausbauplan; Dokumentation der Entsandung im Grundwasserbereich; Dokumentation und Auswertung des Pumpversuchs und des Versickerungsversuchs). Weiters sind die Brunnen P. im zweiten Grundwasserhorizont sowie V. vom Beginn der Sondenbohrung weg bis mindestens ein Monat nach Abschluss des Versickerungsversuchs quantitativ beweiszusichern.

- Die Versickerungsleistung der Versickerungsbohrung ist durch Einbau und Betrieb einer registrierenden Wasserstandsmessung in der Sonde laufend zu dokumentieren. In der Betriebsanleitung ist genau festzulegen, ab welchem Dauerwasserstand in der Versickerungsbohrung diese zu regenerieren ist.

Ansonsten sind aus fachlicher Sicht die im angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Auflagen ausreichend und bis auf die Auflagen 27. und 28., welche durch die neu vorgeschlagene erste Auflage überholt sind, auch erforderlich.

II.3. Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich vollständig aus dem abgeführten Beweisverfahren.

Insbesondere ist anzumerken, dass von Seiten des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ein neuerliches Gutachten eines ASV für Hydrogeologie eingeholt wurde. Da die gegenständliche Entscheidung auf Grundlage dieser neuen Ermittlungsergebnisse getroffen wird, können die von den Bf vorgebrachten Punkte bzw. Ungereimtheiten hinsichtlich der der Entscheidung durch die belangte Behörde zugrunde gelegten gutachterlichen Stellungnahmen dahingestellt bleiben. Diese gegen die Aussagen der Amtssachverständigen im behördlichen Verfahren

bzw. die Verfahrensführung an sich ins Treffen geführten Argumente der Bf sind durch die neuerliche Begutachtung und Beweiswürdigung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich obsolet geworden. Die Bf hatten im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausreichend Gelegenheit, mittels Abgabe von Stellungnahmen und unmittelbare Befragung des ASV sowie durch die Vorlage des Gutachtens des Privatsachverständigen allfällige Unschlüssigkeiten des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten Gutachtens darzutun bzw. Zweifel daran zu äußern.

Der ASV ging in der öffentlichen mündlichen Verhandlung sehr umfassend auf das Vorbringen der Bf, wonach die Projektsunterlagen/-angaben nicht vollständig und ausreichend seien, ein. Er konnte nachvollziehbar darlegen, dass die Darstellungen und Berechnungen der Retentions- und Vorreinigungsanlagen im Projekt aus fachlicher Sicht plausibel sind und dem Stand der Technik entsprechen, weswegen die Unterlagen für eine abschließende fachliche Beurteilung ausreichend seien. Insb. erläuterte er auch, warum tatsächlich – wie von den Bf vorgebracht – die Dokumentation des durchgeführten Versickerungsversuchs vom 4.4.2018 nicht nachvollziehbar ist. Dieser Umstand steht jedoch nicht im Widerspruch mit den weiteren Feststellungen, da dies für den ASV für die projektsgegenständlich notwendigen Beurteilungen nicht weiter erheblich ist. Dies geht etwa daraus hervor, dass der ASV unter Bezugnahme auf mittlerweile vorliegende, jüngere Angaben zu Wasserstandsmessungen (vom 24.6.2019 und 1.10.2018) und der Tatsache, dass dennoch aus dem Sickerversuch gewisse Rückschlüsse auf die Beschaffenheit des Bodens möglich sind, ableiten konnte, dass die Kiesschichten, welche sich tiefer als 4 m unter GOK befinden, nur eine sehr geringe Durchlässigkeit aufweisen. Auch seine weiteren fachlichen Ausführungen bzw. Schlüsse wurden nicht auf den nicht nachvollziehbaren Sickerversuch gestützt. Die bestehende Bohrung samt durchgeführtem Sickerversuch ist im Übrigen auch nicht Gegenstand des Bewilligungsverfahrens (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Punkt III.2.2 betreffend dem Vorliegen eines Projektbewilligungsverfahrens).

Auch die Ausführungen des ASV zur Möglichkeit der Beeinträchtigung der bestehenden Rechte der Bf samt künftiger Nutzungen sind nachvollziehbar. So erläuterte er insb., worin die wesentlichen Unterschiede zwischen der bestehenden Sickerbohrung und der geplanten Bohrung bestehen (insb. die wesentlichen Unterschiede in Tiefe und Abdichtung) und inwiefern dies Auswirkungen auf die Rechte der Bf hat. Die Ausführungen des ASV erfolgten unter Bezugnahme auf die unstrittigen Parameter (die insb. auch die Angaben bzw. Befunde des Privatsachverständigen und die mit E-Mail vom 2.10.2019 hinsichtlich der Wasserqualität des Brunnen der Erst- und ZweitBf vorgelegten Unterlagen miteinbeziehen).

Dass die beiden ergänzend vorgeschlagenen Auflagen fachlich erforderlich sind, ist nachvollziehbar, da schon dem Grunde nach die Umsetzbarkeit eines

Versickerungsprojekts von einer ausreichenden und dauerhaften Durchlässigkeit der Kiese abhängt. Auch dass der in der ersten zusätzlichen Auflage fachlich erforderliche Sickerversuch mit 1,5 l/s und somit mit der doppelten geplanten Versickerungsmenge zu erfolgen hat, ist vor dem Hintergrund nachvollziehbar, da – wie vom ASV ausgeführt und auch mit der allgemeinen Lebenserfahrung vereinbar ist – mit der Zeit die Sickerfähigkeit des Untergrunds abnimmt, da der Eintrag von Feststoffen nicht gänzlich verhindert werden kann.

Den letztlich daraus im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung gezogenen Schlussfolgerungen des ASV wurde im Ergebnis nach intensivem fachlichem Austausch bzw. eingehender Befragung von keiner Partei bzw. dem Privatsachverständigen entgegengetreten. Insgesamt wurden daher die für die Ermittlung des relevanten Sachverhalts einschlägigen Beweisfragen vom ASV nachvollziehbar und in sich schlüssig beantwortet.

Wenn der ASV unter Berücksichtigung der geologischen Gegebenheiten und der maximal möglichen Reichweite einer bakteriologischen Belastung die Denkmöglichkeit einer Beeinträchtigung der Rechte der Bf, mit dem bei Durchführung der Bohrung nicht völlig auszuschließenden, möglichen Abfluss des Grundwassers vom obersten Grundwasserhorizont in den tieferliegenden Grundwasserhorizont begründet, so darf dies jedoch gerade nicht mit einer zu erwartenden Beeinträchtigung verwechselt werden. Insofern besteht somit kein Widerspruch in den Aussagen des ASV, da eine denkmögliche Beeinträchtigung etwas anderes ist als eine zu erwartende Verletzung fremder Rechte.

Die weiteren Feststellungen ergeben sich im Übrigen übereinstimmend, vollständig und für das Gericht zur Gänze nachvollziehbar aus den aufgenommenen Beweisen, insb. aus den maßgeblichen Projektsunterlagen. Die einzelnen Sachverhaltselemente erscheinen dem Gericht insofern glaubhaft und ausreichend, um eine rechtliche Beurteilung vorzunehmen, weshalb sie der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen

Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der Folge: WRG 1959), BGBl. Nr. x/1959 in der maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 73/2018, lauten (auszugsweise):

„Benutzungsberechtigung.

§ 5. [...]

(2) Die Benutzung der Privatgewässer steht mit den durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel begründeten Beschränkungen denjenigen zu, denen sie gehören.

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte.

§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte – abgesehen von den Bestimmungen des Abs. 4 des § 19 Abs. 1 und des § 40 Abs. 3 – durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.

(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.

Stand der Technik

§ 12a. (1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.
[...]

(3) Der Stand der Technik ist bei allen Wasserbenutzungen sowie diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie den auf diesem Bundesgesetz basierenden Verordnungen einzuhalten. Sofern der Antragsteller nachweist, dass im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand der Stand der Technik nicht eingehalten werden kann bzw. technisch nicht herstellbar ist, darf eine Bewilligung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn dies im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann. Eine solche Ausnahme ist kurz zu befristen und mit den gebotenen Vorkehrungen, Auflagen

oder Nebenbestimmungen zu versehen. Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen. Es besteht die Möglichkeit zur Erhebung einer Amtsbeschwerde (§ 116).
[...]

Bewilligungspflichtige Maßnahmen.

§ 32. (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere
[...]
c) Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,
[...]

(5) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.
[...]

Reinhaltungspflicht.

§ 33. (1) Wer zur Einwirkung auf die Beschaffenheit von Gewässern berechtigt ist, hat die ihm obliegenden Reinhaltungsverpflichtungen durchzuführen. Wer eine solche Bewilligung anstrebt, hat im Sinne der §§ 12, 12a, 30 und 31 die zur Reinhaltung der Gewässer und zur Vermeidung von Schäden erforderlichen Maßnahmen vorzusehen; in der Bewilligung ist auf die technischen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auch auf das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers oder Bodens, entsprechend Bedacht zu nehmen.

(3) Soweit notwendig, kann dem Wasserberechtigten (§ 32) durch Bescheid die Bestellung einer für die Abwässerreinigung verantwortlichen Person, ferner die Duldung, Durchführung oder Vorlage von zweckdienlichen Untersuchungen, Messungen und Beobachtungen über die aus dem Betrieb anfallenden Abwässer oder Stoffe, die das Gewässer verunreinigen können, aufgetragen werden.

III.2. Einleitende Bemerkungen

Anfänglich ist darauf hinzuweisen, dass Gegenstand des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens und somit auch des nunmehrigen verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens das entsprechend den Projektunterlagen beantragte Vorhaben ist. Dieses Vorhaben ist zu bewilligen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten ist die Bewilligung zu versagen.
Gegenstand des nunmehrigen Verfahrens zu LVwG-551638 ist somit ausschließlich das bei der Wasserrechtsbehörde von den Konsenswerbern eingereichte Projekt. Eine Prüfung und Mitberücksichtigung anderer Vorgänge durch das Landesver-

waltungsgericht – insb. des zuvor auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück durchgeführten Pumpversuchs, der im Übrigen betreffend der Frage der Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrags nach § 138 WRG Gegenstand des ebenfalls beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Verfahrens zu LVwG-551453 ist bzw. war – hat somit zu unterbleiben und wäre eine unzulässige Überschreitung der Sache.

III.3.1. Zur Bewilligungspflicht

Abgesehen von bloß geringfügigen Einwirkungen auf das Grundwasser, insbesondere dem Gemeingebrauch (vgl. § 32 Abs. 1 WRG 1959), sind Vorhaben, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird, gemäß § 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959 bewilligungspflichtig. Verboten bzw. bewilligungspflichtig sind demnach solche Vorhaben, in deren Folge nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ohne entsprechende Vorkehrungen das Grundwasser verunreinigt wird. Wenn in § 10 oder § 32 WRG 1959 von „Grundwasser“ die Rede ist, wird damit uneingeschränkt auf das in einem Grundstück enthaltene unterirdische Wasser im Sinne des § 3 WRG 1959 und nicht auf Wassersysteme abgestellt. Da das verfahrensgegenständliche Projekt die Versickerung von Oberflächenwässern bezweckt und damit eine (unmittelbare oder mittelbare) Beeinträchtigung der Beschaffenheit des Grundwassers durch Eindringen von Stoffen in den Boden im Sinne des WRG 1959 einhergeht, die nicht als bloß geringfügige Einwirkung iSd § 32 Abs. 1 bezeichnet werden kann, besteht somit eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht. Anders ausgedrückt sind derartige Maßnahmen, die zur Verunreinigung des Grundwassers führen, nach § 32 WRG 1959 nicht schlechthin verboten, sondern bewilligungspflichtig (vgl. etwa VwGH 16.12.1974, 1396/74). Ob bzw. wenn ja unter welchen Voraussetzungen eine Bewilligung erteilt werden kann, gilt es daher im Hinblick auf die Beschwerdevorbringen in weiterer Folge zu klären, wobei dabei gemäß § 32 Abs. 5 WRG 1959 die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung finden. Die Bewilligungspflicht nach § 32 leg. cit. umfasst folglich auch die zur Einwirkung dienenden Anlagen (insb. alle technischen Einrichtungen, die die Einwirkung ermöglichen und gewässerverträglich gestalten sollen).

III.3.2. Zur Bewilligungsfähigkeit – Insb. zur Verletzung fremder Rechte

Die Zulässigkeit einer Bewilligung hängt insb. vom Grad der Einflussnahme auf öffentliche Interessen und – wie von den Bf vorgebracht – fremde Rechte ab. Die Konsenswerber als Bewilligungswerber haben folglich einen Rechtsanspruch auf Erteilung der angestrebten Bewilligung, wenn durch diese öffentliche Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt oder (bestehende) Rechte Dritter gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden (vgl. etwa VwGH

20.02.2014, 2012/07/0139 mwN). Die Versagung der verfahrensgegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligung kommt umgekehrt somit nur dann in Betracht, wenn – neben der nicht in Frage stehenden Beeinträchtigung öffentlicher Rechte – die konkrete Besorgnis einer Verletzung zu schützender fremder Rechte besteht.

III.3.2.1. Zur Beeinträchtigung öffentlicher Interessen

Ein Bewilligungsantrag, der – den in § 105 WRG 1959 demonstrativ aufgezählten – öffentlichen Interessen zuwider läuft, ist abzuweisen, wenn der Interessenwiderstreit auch durch Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht (gänzlich) beseitigt werden kann und auch sonst nicht überwiegende öffentliche Interessen für das Vorhaben sprechen.

Im gegenständlichen Verfahren ist nichts hervorgekommen, was das Bestehen eines Widerspruchs zu den in § 105 Abs. 1 WRG 1959 aufgezählten Interessen vermuten lassen würde. Es ist daher festzustellen, dass das gegenständliche Vorhaben öffentlichen Interessen nicht zuwider läuft. Dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen mit 100%iger Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können, ist für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gerade nicht erforderlich. Insb. berechtigt nicht jede theoretische Möglichkeit einer Gefährdung zur Versagung einer wasserrechtlichen Bewilligung, wohl aber die entsprechend begründete Befürchtung und damit die Wahrscheinlichkeit einer solchen Gefährdung; einer Gewissheit, dass solche Folgen eintreten, bedarf es hingegen nicht (vgl. etwa VwGH 7.9.1973, 1937/71). Die Abweisung einer beantragten wasserrechtlichen Bewilligung ist also nur dann gerechtfertigt, wenn mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen – bzw. fremder Rechte (vgl. dazu sogleich unter Punkt III.3.2.2) – im Verfahren hervorkommen, was jedenfalls hinsichtlich der öffentlichen Interessen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

III.3.2.2. Zur Verletzung bestehender Rechte

§ 12 Abs. 2 WRG 1959 nennt als – schutzbedürftige – bestehende Rechte rechtmäßig geübte Wassernutzungen, Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum. Diesbezüglich gilt ebenfalls, dass wenn eine Beeinträchtigung dieser Rechte mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, die Bewilligung zu versagen ist, sofern die Rechtsverletzung nicht durch ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen oder durch die Einräumung von Zwangsrechten beseitigt werden kann.

Die bloße Möglichkeit einer Gefährdung fremder Rechte reicht somit – wie schon im Hinblick auf die Beeinträchtigung öffentlicher Interessen – zur Abweisung eines wasserrechtlichen Bewilligungsantrages gerade nicht aus: Denn im Rahmen des

Bewilligungsverfahrens ist eine Prognose anzustellen, absolute Gewissheit wird jedoch nicht verlangt (vgl. etwa VwGH 25.1.2007, 2005/07/0132). Die Beurteilung der Möglichkeit einer Verletzung fremder Rechte besteht zwangsläufig immer in einer Prognose, welcher schon begrifflich ein Element der Unsicherheit anhaftet. Die bloße Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit einer Beeinträchtigung reicht daher für den Nachweis einer Verletzung von Rechten nicht aus; nur wenn sich die Prognose zu einem hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit einer tatsächlich zu gewärtigenden Rechtsverletzung verdichtet, führt dies zur Abweisung einer beantragten wasserrechtlichen Bewilligung. Eine Bewilligung darf daher nur dann wegen einer mit ihrer Ausübung verbundenen Verletzung fremder Rechte versagt werden, wenn eine solche Verletzung fremder Rechte durch die Ausübung der begehrten Bewilligung mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird (vgl. dazu für viele etwa VwGH 14.12.2017, Ro 2017/07/0030; 30.6.2016, 2013/07/0262 mwN; 25.1.2007, 2005/07/0132).

Damit ist jedoch – wie von den Dritt- bis SechstBf zutreffend vorgebracht – keine Umkehr der Beweislast verbunden. Ob eine solche Wahrscheinlichkeit einer zu gewärtigenden Rechtsverletzung vorliegt, ist gerade nicht von der Partei zu beweisen, die eine solche Beeinträchtigung ihrer Rechte geltend macht, sondern ist aufgrund solcher von einer Partei erhobenen Einwendungen Gegenstand der die Behörde nach § 39 Abs. 2 AVG treffenden Pflicht zur amtswegigen Ermittlung (vgl. etwa VwGH 20.6.2016, 2013/07/0262 mwN; 17.12.2015, 2012/07/0137).

Im vorliegenden Fall hat das abgeführte Ermittlungsverfahren jedoch ergeben, dass kein entsprechend hohes Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit einer zu gewärtigenden Rechtsverletzung vorliegt:

So sind – wie der ASV schlüssig und nachvollziehbar dargelegt hat – durch das beantragte Vorhaben infolge der Abdichtung der mindestens 40 m tief geplanten Bohrung bis 20 m unter GOK mit hoher Wahrscheinlichkeit keine nachteiligen qualitativen und quantitativen Auswirkungen auf die bestehenden Hausbrunnen der Beschwerdeführer zu erwarten. Dies gilt auch für nachteilige quantitative Auswirkungen auf künftige Nutzungen: Diese sind ebenfalls, durch die Versickerung der Niederschlagswässer und der damit einhergehenden Verbesserung des Grundwasserdargebots, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.

Für die wasserrechtliche Bewilligung ist es jedoch nicht nur wesentlich, dass durch das zur Bewilligung eingereichte Projekt bestehende Grundwassernutzungen nicht beeinträchtigt, sondern auch, dass die künftige Ausübung von Nutzungsbefugnisse nicht beeinträchtigt wird (vgl. etwa VwGH 17.12.2015, 2012/07/0137 mwN). Dies ist (ua.) jedoch wiederum nur dann der Fall, wenn die Verletzung fremder Rechte unter diesem künftigen Aspekt das erforderliche entsprechend hohe Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit erreicht. Denn kommen Beeinträchtigungen nicht mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit im Verfahren

hervor, so können sie – wie bereits zuvor ausführlich dargelegt – nicht zur Abweisung der wasserrechtlichen Bewilligung führen.

Insofern gilt es daher unter dem von den Bf betonten Aspekt der künftigen Nutzung der Grundwasservorkommen zu beachten, dass im Verfahren hervorgekommen ist, dass im 60-Tage-Einflussbereich der geplanten Niederschlagswasserversickerung nachteilige qualitative Auswirkungen auf künftige Nutzungen der tiefer gelegenen Grundwasservorkommen im tieferen Grundwasserhorizont in den Moränenkiesen der Dritt- bis SechstBf zu erwarten sind; insb. wenn derartige Brunnen im unmittelbaren Nahbereich von ca. 50 m errichtet werden. Letzterenfalls sind nachteilige qualitative Auswirkungen auf künftige Nutzungen sogar mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Diesbezüglich gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass in der Ortschaft H., in der die verfahrensgegenständlichen Grundstücke liegen, seit ca. 40-50 Jahren eine Ortswasserleitung zur Trinkwasserversorgung betrieben wird.
Die von den Dritt- und ViertBf bewohnte Liegenschaft ist auch an diese Ortswasserleitung angeschlossen, insofern ist – insb. im Hinblick auf die nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz grundsätzlich bei Vorhandensein einer Ortswasserleitung bestehende Anschluss- und Bezugspflicht – eine künftige Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung und folglich eine Verletzung bestehender Rechte wiederum nicht mit einem entsprechend hohen Grad der Wahrscheinlichkeit gegeben. Nicht angeschlossen, obwohl sich diese im 50m-Bereich zur Ortswasserleitung befindet, ist jedoch die von den Fünft- und SechstBf bewohnte Liegenschaft. Diesbezüglich gilt es – wie im Wesentlichen soeben ausgeführt – aber zu berücksichtigen, dass eine allfällige künftige Nutzung dieser tieferen Grundwasservorkommen für Trinkwasserzwecke nicht wahrscheinlich ist, da nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz grundsätzlich eine Anschluss- und Bezugspflicht für die Trink- und Nutzwasserversorgung von Objekten besteht und folglich eine (qualitative) Beeinträchtigung nicht mit einem entsprechend hohen Grad der Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Diese Ausführungen gelten überdies sinngemäß auch hinsichtlich der Erst- und ZweitBf.

Insgesamt werden somit durch das gegenständliche Vorhaben keine fremden Rechte verletzt.

Auch sei an dieser Stelle erneut ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich beim gegenständlichen Bewilligungsverfahren um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt, weshalb zu prüfen ist, ob wasserrechtlich geschützte Rechte Dritter bei projektgemäßer Ausführung des Vorhabens beeinträchtigt werden. Auf unvorhergesehene und außerhalb der Projektabsicht gelegene Fälle an sich möglicher Beeinträchtigungen der Rechte Dritter war daher nicht Bedacht zu nehmen.

III.3.2.3. Zusammengefasst werden daher – bei Einhaltung der aus fachlicher Sicht notwendigerweise vorzuschreibenden Nebenbestimmungen – keine öffentlichen Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 und auch keine (bestehenden) Rechte Dritter gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 verletzt. Zudem entspricht das Vorhaben bei projektsgemäßer Ausführung auch dem der Stand der Technik (§ 12a).

III.3.3. Die ergänzende Vorschreibung der Auflagepunkte 27. und 28. war – wie der ASV schlüssig dargelegt hat und auch unter Punkt II.3. näher dargelegt wurde – erforderlich.

Ebenso war die Aufnahme der Nebenbestimmung 31. aus Sachlichkeitserwägungen erforderlich. Dabei handelt es sich somit um eine Nebenbestimmung, welche von ihrem Zweck her als aufschiebende Bedingung zu qualifizieren ist. Die daher den Beginn der Wirksamkeit der den Konsenswerbern zu erteilenden generellen wasserrechtlichen Bewilligung vom Eintritt des in der Bedingung genannten Ergebnisses abhängig macht. Diesbezüglich wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wenn derartige auf die Errichtung eines Projektes bezogenen Nebenbestimmungen in einem Bescheid enthalten sind, vor Erfüllung dieser in der Nebenbestimmung vorgesehenen Maßnahme/Verpflichtung (im konkreten Fall die Erbringung des Nachweises), sämtliche darüber hinausgehende Wasserbenutzungen eigenmächtige Neuerung darstellen würden.

III.4. Resümee

Da somit einerseits alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung vorliegen, insb. bei Einhaltung der vorzuschreibenden Nebenbestimmungen öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden, war die beantragte Bewilligung zu erteilen und der angefochtene Bescheid unter Ergänzung der erforderlichen Nebenbestimmungen zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt:

Die umstrittenen Fragen des Vorliegens einer möglichen Beeinträchtigung der umliegenden Hausbrunnen bzw. einer qualitativen und/oder quantitativen Beeinträchtigung des Grundwassers, waren im gegenständlichen Fall im Wesentlichen im Rahmen der Beweiswürdigung der eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen zu klären. Sie stellen mithin Sachfragen dar, bei denen es sich um auf den Einzelfall bezogene Fragen handelt, die es fallbezogen nicht erfordern, aus Gründen der

Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen. Auch ist die Rechtslage im vorliegenden Fall eindeutig und existieren zu den einzelnen im gegenständlichen Fall maßgeblichen Fragen – wie in der vorangehenden rechtlichen Begründung dargetan – bereits diverse einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, von welchen nicht abgewichen wurde. Weder weicht also die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner